

Rahmengeschäftsordnung für die Kommissionen im Deutschen Bibliotheksverband

Auf der Grundlage der §§ 14, 1 und 18 der Satzung des dbv in der Fassung von 04.06.2014 wird den Kommissionen des dbv per Beschluss des Bundesvorstandes die nachfolgende Rahmengeschäftsordnung gegeben. Zusätzliche Punkte können von einzelnen Kommissionen aufgenommen werden, das Weglassen einzelner Punkte ist nur nach Genehmigung durch den Bundesvorstand möglich.

§ 1 Aufgabe/Auftrag

Die Aufgaben der Kommissionen sind:

1. Bibliothekarische Facharbeit für das gesamte deutsche Bibliothekswesen im jeweiligen fachlichen Rahmen. Die Arbeit umfasst alle Bibliothekssparten.
2. Beratung von Bundesvorstand und Beirat des dbv sowie bei gemeinsamen Kommissionen von dbv und VDB auch von Vorstand und Vereinsausschuss des VDB.
3. Kontakt und Ansprechbarkeit für Politik und Verwaltung in spezifischen Fachfragen.
4. Verfolgung der allgemeinen Diskussion in Gesellschaft und Wirtschaft, Identifizierung der für Bibliotheken relevanten Themen und Methoden sowie deren Aufarbeitung und Einbringung in die bibliothekarische Fachwelt.
5. Zusammenarbeit mit den anderen Kommissionen des dbv, BIB und VDB sowie mit anderen Fachgremien des Bibliothekswesens.
6. Erarbeitung von Gutachten bzw. Vermittlung von Expert/innen.
7. Anregung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen.
8. Initiierung von Projekten, Workshops und Publikationen.

§ 2 Berufung

1. Auf der Grundlage von § 18 Abs.1 der Satzung kann der Bundesvorstand des dbv Kommissionen oder Arbeitsgruppen zur Lösung fachlicher Probleme einsetzen. Gemeinsame Kommissionen mit dem VDB werden gemäß § 11 Abs. 1 und 6 der Satzung des VDB gebildet.

2. Kommissionen des dbv bestehen aus je fünf Mitgliedern. Die gemeinsam von dbv und VDB getragenen Kommissionen bestehen aus je sechs Mitgliedern.
3. Die Mitglieder der Kommissionen bewerben sich schriftlich und werden durch den Bundesvorstand des dbv (bzw. bei gemeinsamen Kommissionen durch beide Vorstände des dbv und des VDB) für jeweils drei Jahre berufen. Eine einmalige Wiederwahl ist im Interesse der kontinuierlichen Kommissionsarbeit möglich. Eine Ausnahme dazu gilt für die gemeinsam von dbv und VDB getragenen Kommissionen, für diese gibt es keine Amtszeitbeschränkung.
4. Gäste können durch die Kommissionen eingeladen werden, Kosten werden dafür nicht erstattet.
5. Muss ein Mitglied während der laufenden Amtszeit aus der Kommission ausscheiden, wird dieser frei werdende Sitz ausgeschrieben und durch den Bundesvorstand (bzw. bei gemeinsamen Kommissionen durch die Vorstände des dbv und des VDB) neu besetzt.
6. Kann ein Mitglied zeitweise nicht für die Kommission tätig sein (z.B. durch Elternzeit etc.), kann ein kooptierter Gast seine Aufgaben für diesen Zeitraum übernehmen. Die Kosten werden dafür erstattet.

§ 3 Vorsitz

1. Jede Kommission wählt aus ihren Reihen eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in.
2. Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in werden für die Amtszeit von drei Jahren gewählt.
3. Auf Grundlage von § 14 der Satzung des dbv vertritt im Allgemeinen der/die Vorsitzende die Kommission im Beirat und berät den dbv zu fachspezifischen Themen der Kommissionen. Es kann jedoch auch ein/e andere/r Vertreter/in entsendet werden.
4. Auf Grundlage von § 6 Abs. 1 der Satzung des VDB vertritt im Allgemeinen der/die Vorsitzende die Kommission im Vereinsausschuss des VDB und berät den VDB zu fachspezifischen Themen der Kommissionen. Ist der /die Vorsitzende nicht Mitglied im VDB, so vertritt ein anderes Mitglied der Kommission, das Mitglied im VDB ist, die Kommission im Vereinsausschuss.

§ 4 Arbeitsweise

1. Die Kommissionen erledigen ihre Aufgaben ehrenamtlich.
2. Die administrative Unterstützung erfolgt durch die Bundesgeschäftsstelle.
3. Die Mitglieder der Kommissionen treffen sich in der Regel zweimal jährlich zu einer Sitzung.
4. Sitzungen werden durch den/die Kommissionsvorsitzende/n einberufen. Eine Einladung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Termin durch den/die Vorsitzende/n unter Angabe der Tagesordnung.
5. An den Sitzungen können auch Mitglieder des Bundesvorstandes oder die Bundesgeschäftsführung des dbv bzw. bei gemeinsamen Kommissionen des Vorstands des VDB teilnehmen. Die Teilnahme anderer Gäste bedarf der Zustimmung des/der Kommissionsvorsitzenden.
6. Anträge zur Tagesordnung sollen der/dem Vorsitzenden so rechtzeitig mitgeteilt werden, dass sie die Tagesordnung gemäß Nr. 4 aufgenommen werden können. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Sitzung mitgeteilt werden.
7. Entwürfe für Pressemitteilungen und Stellungnahmen müssen vor Veröffentlichung an die Bundesgeschäftsführung zur Genehmigung durch den Bundesvorstand gesendet werden. Stellungnahmen und Pressemitteilungen werden nur im Namen des Bundesvorstandes für den Gesamtverband herausgegeben. Bei gemeinsamen Kommissionen gilt dies auch für den Vorstand des VDB.
8. Um die Ergebnisse der Kommissionsarbeit sichtbar zu machen, steht jeder Kommission ein eigener Webauftritt auf den Verbandswebsites zur Verfügung. Für die inhaltliche Aktualisierung ist die Kommission im Rahmen der vorgegebenen Standards selbst verantwortlich. Die Webseiten können selbst oder durch die Webredakteurin in der Bundesgeschäftsstelle des dbv administrativ betreut werden. Ansprechpartner für die Webseiten des VDB ist der/die Webmaster/in des VDB. Auf dem Bibliotheksportal sind die Kommissionen ebenfalls thematisch vertreten und für die inhaltliche Aktualisierung selbst verantwortlich. Die Umsetzung erfolgt selbst oder durch die Bundesgeschäftsstelle des dbv.

9. Die Kommissionen werden gebeten, ihre Hinweise zu Terminen, Publikationen, Veranstaltungen oder Arbeitsergebnissen an die Bundesgeschäftsstelle des dbv und an den Vorstand des VDB zu senden zur Veröffentlichung in den entsprechenden Kommunikationskanälen (Website, Newsletter, Social Media etc.).
10. Kommissionsvorsitzende erhalten personalisiertes elektronisches Briefpapier von der Bundesgeschäftsstelle des dbv. Logos und weitere Unterlagen im Corporate Design des dbv bzw. VDB sind über die Webseite www.bibliotheksverband.de bzw. „Mein VDB“ erhältlich.

§ 5 Ansprechpartner/in im Verband

1. Die Kommissionen haben eine/n benannte/n Ansprechpartner/in im Bundesvorstand des dbv und bei gemeinsamen Kommissionen auch im Vorstand des VDB.
2. Nach § 18 Abs. 2 der Satzung des dbv werden Beschlüsse, Arbeitsplanungen und Arbeitsergebnisse der Kommission dem Bundesvorstand des dbv zur Kenntnisnahme über die Bundesgeschäftsführung zugeleitet.
3. Der/die Kommissionsvorsitzende unterrichtet die Bundesgeschäftsführung laufend über alle wesentlichen Vorgänge, sowie den/die Ansprechpartner/in im Bundesvorstand unverzüglich bei wesentlichen Themen. Bei gemeinsamen Kommissionen wird der/die Ansprechpartner/in im Vorstand des VDB laufend über alle wesentlichen Vorgänge informiert.
4. Jeweils um 30.09. d. J. wird dem Vorstand des VDB ein publizierbarer Jahresbericht zugeleitet.
5. Jeweils zur Beiratssitzung des dbv im September eines Jahres ist ein Jahresbericht vorzulegen.
6. Der/die Vorsitzende koordiniert die Aufgaben der Kommissionen in Abstimmung mit den Gesamtzielen und Plänen des Verbandes bzw. der Verbände.

§ 6 Finanzen

1. Die Finanzen der Kommissionen werden aktuell bei der Bundesgeschäftsstelle des dbv verwaltet (Zahlungseingänge und -ausgänge, laufenden Buchungen). Die gemeinsamen Kommissionen des dbv und des VDB werden aus Mitteln des dbv und des VDB getragen. Die Finanzverwaltung für die vom VDB bereitgestellten Mittel übernimmt bis auf Widerruf der dbv.
2. Der/die Kommissionsvorsitzende erhält von der Bundesgeschäftsstelle zu jedem Quartalsabschluss unaufgefordert eine Übersicht über den derzeitigen Kontostand und kann diesen auch jederzeit abfordern.
3. Für Rechnungen, die aus den Kommissionsmitteln überwiesen werden sollen, muss das schriftliche Einverständnis (auch elektronisch möglich) des/r Kommissionsvorsitzenden vorliegen.
4. Wird für größere Projekte mehr Geld benötigt, muss vor der Herbstsitzung des Bundesvorstandes ein schriftlicher Antrag über die Bundesgeschäftsführung gestellt werden. Er wird der Mitgliederversammlung im Zuge der Haushaltsgenehmigung vorgelegt.
5. Rechnungen, die die Kommissionen für ihre Veranstaltungen selber stellen, müssen zum Zweck der Prüfung in Kopie an die Bundesgeschäftsstelle gesendet werden.
6. Sollten am 31.12. Restmittel vorhanden sein, die das Doppelte des jährlichen Zuschusses überschreiten, kann im Folgejahr nur in Ausnahmefällen und auf Antrag ein Zuschuss gewährt werden. Bei den gemeinsamen Kommissionen des dbv und des VDB findet zuvor eine Abstimmung mit dem VDB statt.
7. Die Bundesgeschäftsstelle kann für Spenden, die die Kommission einwirbt, eine Spendenbescheinigung ausstellen. Hierfür muss der Betrag auf dem Konto des Verbandes eingegangen sein und die vollständige Adresse des Zuwenders/der Zuwenderin bekanntgegeben werden.
8. Vor Einwerbung eines Sponsorings ist Rücksprache mit der Bundesgeschäftsführung zu halten, da ein entsprechender Vertrag durch sie abgeschlossen werden muss.
9. Honorarverträge mit Dritten (z.B. Vortragende etc.) können nur von der Bundesgeschäftsführung bzw. bei gemeinsam mit dem VDB bewirtschafteten Kommissionen nach Zustimmung durch den VDB abgeschlossen werden.

§ 7 Reisekosten

1. Die Mitglieder der Kommissionen können ihre Reisekosten für Gremienarbeit bei der Bundesgeschäftsstelle des dbv einreichen. Bei der Berechnung wird das Bundesreisekostengesetz zugrunde gelegt.
2. Für Gäste werden keine Kosten erstattet. Nur für kooptierte Gäste der Kommissionen werden Reisekosten nur dann erstattet, wenn die Person im Sinne § 1 Abs. 5 für ein volles Mitglied reist.
3. In begründeten Fällen können besondere Gäste von der Kommission eingeladen werden (z.B. für gemeinsame Übergangssitzung oder als Vortragende bei Veranstaltungen) und die Reisekosten aus Mitteln der Kommission abgerechnet werden.
4. Bei Bibliothekartagen/Bibliothekskongressen können Kommissionsmitglieder nur die Reisetage abrechnen, an denen ein mit dem dbv verbundenes Dienstgeschäft stattgefunden hat sowie Tage der An- und Abreise. Mitglieder in gemeinsamen Kommissionen des dbv und des VDB, die vom VDB benannt werden, erhalten die Erstattung für die Teilnahme an Bibliothekartagen und Bibliothekskongressen gemäß den Regelungen des VDB.

§ 8 In Kraft treten

1. Die Rahmengeschäftsordnung für die Kommissionen im Deutschen Bibliotheksverband (dbv) wurde auf seiner Sitzung am 06.07.2016 durch den Bundesvorstand beschlossen und auf seiner Sitzung am 15.11.2019 in Einvernehmen mit dem Vorstand des VDB geändert sowie am 16.01.2020 ergänzt.